

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0009

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0009](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009)

**LOG Id:** LOG\_0086

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Farbe, wenn aber ein schwarzer und ein weißer Strahl eine solche Lage über und unter einander bekommen, daß der eine vor dem andern durchschwimmt, so entstehen daraus die drey Hauptfarben der andern Ordnung, nemlich die blaue, die gelbe und die rothe. Aus der Verbindung der schwarzen, weißen, blauen, gelben und rothen Farben entstehen alle übrige. Ob man gleich nicht behaupten kan, daß dasjenige, was Herr Gantier angemerkt hat, die Newtoniansche Theorie dergestalt über den Hauffen sollte, daß gar keine Rettung mehr möglich wäre, so scheinen doch seine Beobachtungen aller Aufmerksamkeit würdig zu seyn, und seine Einwürfe nicht unter die schlechtesten zu gehören.

Leipzig. Der Herr Puitmann, L. L. C. welcher kaum sein erstes akademisches Jahr mit Angst und Sorgen zurück gelegt hat, ist darüber so erfreuet worden, daß er einen Quartanten von 2. Bogen de Conventione juris civilis cum naturali hat drucken lassen. Es würde höchst unbillig seyn, einen jungen Scribenten, der eine gute Hoffnung von sich giebt, und zum ersten mal in der gelehrten Welt sein Daseyn kund macht, scharf zu beurtheilen oder abzuschrecken. Allein wenn ein solcher die Bescheidenheit verläßt, und bereits bey seinem ersten Austritte mit fürchterlichen Blicken, wie ein grimmigter Tyrann auf einer alten Tapexerey, drohet, so darf man es, ohne die Billigkeit zu beleidigen, sicher wagen mit ihm zu scherzen, um ihn dadurch von der Eigenliebe zur Selbsterkenntniß zu führen. Herr Puitmann wünschet in seiner Schrift den Herren Platner und Börner zu ihrer erlangten Magister Würde Glück, und thut solches im Namen einer Gesellschaft, die sich nebst ihm unter der Anführung des sonst bekantten Herrn Doctor C. F. Zommels im Disputiren übet. Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme; daher schimpfet der Verfasser von der ersten bis zur fünften Seite auf alle die, welche keine Eujacianer sind, und welche nicht eben

so, wie Herr Puitmann und seine Gesellen, denken können. Die Dreißigkeit, mit welcher er sich hier einen Eujacianer zu nennen untersehet, ist unglücklich. Denn wir begreifen nicht, was ein Mensch aus den Schriften des Eujaz kan gelesen oder vielmehr begriffen haben, welcher sich erst 1720 beschreibet den Inhalt des andern Buches der Justinianischen Institutionen zu fassen. Dem ohngeachtet thut er auf der 6ten Seite altklug, und klaget über die heutigen bösen Zeiten, worinnen die Rechtsgelehrten so viel auf die Billigkeit und Gewohnheit hielten, da sie vielmehr Ursache hätten den Wortverstand der Gesetze zu lernen, und nach demselben zu verfahren. Endlich kommt er auf die 3. Præcepta aus S. 3. J. de Just. & J. in welche er das ganze natürliche Recht eingeschlossen zu haben vermentet, und bringet die 5. letztern Blätter seiner Schrift damit zu, daß er durch weils unglücklich angebrachte Exempel erweisen will, wie allgemein die Abweichung der bürgerlichen Gesetze von dem natürlichen sey. Den Beweis durch Gründe darf man hier gar nicht suchen. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß sich der Verfasser auf keine andere als folgende Art den angezogenen S. 3. erkläret. Nem ich er suchet den Nominativum und spricht: Præcepta die Gebote, Juris des Rechts, sunt sind, hæc diese, honeste ehrbar, vivere leben, ic. u. f. w. Kurz, man siehet deutlich, daß ihm nicht allein die erforderliche Kenntniß der Rechte, sondern auch der Vernunftlehre mangelt, und daher konnten die zu früh angespannten Kräfte des Herrn Puitmanns noch einiger massen Mitleid und Gedult verdienen. Daß aber, nach der allgemeinen Sage, dieses Werken mit Beyhülfe der ganzen disputirenden Gesellschaft, und selbst des Herrn Doctor Zommels geschrieben ist, so muß man sich wundern, daß eine Zahl solcher Helden ohne logikalische Waffen zu streiten vermdgend ist. Vielleicht aber dienet es so wohl zu ihrer Entschuldigung, als auch zur Beruhigung aller übrigen Leipziger Rechtsgelehrten, daß heut zu Tage die Hussaren bey wohl eingerichteten Armeen ganz unentbehrlich sind.